



Update: Aktuelle Entwicklungen zur Gewährung von Gutscheinen an Mitarbeiter

Stand: 15. Februar 2021

Bereits Ende 2019 hatten wir Sie über die gesetzlichen Änderungen im Bereich der „Gutscheine an Mitarbeiter“ und die Einschränkung der Lohnsteuerfreiheit informiert. Mit unserem heutigen Update möchten wir Sie über aktuelle Änderungen auf dem Laufenden halten und um sorgfältige Prüfung sog. Open-Loop Karten (solche, die bei sehr vielen Stellen eingelöst werden können) bitten.

Im Folgenden haben wir die Neuerungen für Sie zusammengefasst:

Inhalt

1. Erhöhung der Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro auf 50 Euro ab 2022

2. Gutscheine in Form von Open-Loop-Karten als steuerpflichtiger Arbeitslohn

3. Geplante Nichtbeanstandungsregelung

4. Bestimmte Gutscheine können weiterhin als Sachbezug gelten

Wir unterstützen Sie

1. Erhöhung der Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro auf 50 Euro ab 2022

Derzeit können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Sachbezüge bis zu einem Betrag von 44 Euro im Monat lohnsteuerfrei zuwenden. Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2020 wurde eine Erhöhung der Freigrenze ab dem 1. Januar 2022 auf 50 Euro monatlich beschlossen.

2. Gutscheine in Form von Open-Loop-Karten als steuerpflichtiger Arbeitslohn

Zu beachten ist aber, dass Gutscheine in Form von sogenannten Open-Loop-Karten seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr als Sachbezug qualifiziert werden (siehe hierzu auch unser Fact-Sheet aus 2019). Es handelt sich dabei um Gutscheine, die bei einer sehr großen Zahl von Akzeptanzstellen eingelöst werden können. Die Ausgabe dieser Gutscheine gilt grundsätzlich unabhängig von der 44-Euro-Freigrenze (bzw. ab 2022: 50-Euro-Freigrenze) als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3. Geplante Nichtbeanstandungsregelung

Aktuell ist eine mögliche Nichtbeanstandungsregelung seitens der Finanzverwaltung im Gespräch. Demnach könnte die Zuwendung von bis zum 31. Dezember 2020 in den Verkehr gebrachten Open-Loop-Karten im Rahmen eines lohnsteuerbefreiten Sachbezugs innerhalb der 44-Euro-Freigrenze nicht beanstandet werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass für ab dem 1. Januar 2021 in den Verkehr gebrachte Gutscheinkarten zwingend die seit 2020 geltende Abgrenzung zu Sachbezügen anzuwenden ist, wonach Open-Loop-Karten nicht mehr als lohnsteuerfreier Sachbezug gelten.

4. Bestimmte Gutscheine können weiterhin als Sachbezug gelten

Gutscheine können weiterhin im Rahmen der Freigrenze zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn als steuerfreier Sachbezug gewährt werden,

- ° wenn sie nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins berechtigen, oder
- ° wenn sie nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen eines sehr begrenzten Kreises von Akzeptanzstellen im Inland berechtigen (z.B. Centergutscheine), oder
- ° wenn sie zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette berechtigen (z.B. Begrenzung auf Kraftstoffe).

Wir unterstützen Sie

Haben Sie Fragen zum Thema *Aktuelle Entwicklungen zur Gewährung von Gutscheinen an Mitarbeiter?*
Sprechen Sie uns gerne an - wir beraten Sie!

Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür

Caterina Zeh ° E: caterina.zeh@gehrke-econ.de ° T: 0511-700 50-254 und
Carina Schmidt ° E: carina.schmidt@gehrke-econ.de ° T:0511-700 50-283

gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an datenschutz@gehrke-econ.de widersprechen sowie ihre Berechtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.